

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO

2.1 Der Einbau von Garagen im Untergeschoß ist nicht zugelassen.

2.2 Die Traufhöhen dürfen bei zwei Geschossen 6,0 m, bei einem Geschosß 3,5 m nicht übersteigen. Dabei wird an der tiefsten Stelle des an den Hausgrund angrenzenden gewachsenen Bodens bis zum Bezugspunkt bei der Traufe gemessen. Der Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

2.3 Aufschüttungen und Abgrabungen sind dem Gelände anzupassen. Sie sind, an die baulichen Anlagen angrenzend, bis zu einer Höhe von 0,5 m zugelassen.

2.4 Dachaufbauten sind nicht zugelassen. Ein Kniestock darf maximal 35 cm betragen.

2.5 Äußere Gestaltung.

Die geneigten Dachflächen sind mit braunroten Ziegeln einzudecken.

Die Außenflächen der Gebäude sind aus nicht glänzenden Materialien herzustellen.

2.6 Die Fernsprech- und Stromleitungen sind zu verkabeln.

2.7 Auf jeder baulichen Anlage ist nur eine Antenne zulässig. Sie ist möglichst im Dachraum des Gebäudes unterzubringen.

Sofern eine Gemeinschaftsantenne errichtet wird, ist der Anschluß an diese vorgeschrieben.

2.8 Mauern entlang der Grundstücksgrenzen sind nur bis zu 20 cm Höhe zugelassen, soweit sie nicht zur Befestigung von Böschungen notwendig sind.

Hecken und Stauden sind als Einfriedigung zugelassen, maximale Höhe 1,50 m.

3. Nachrichtliche Übernahmen

- 3.1 Entlang der in den Gärten vorgesehenen Kabeltrassen der Deutschen Bundespost sind vor Abschluß dieser Verlegungsarbeiten keine Bepflanzungen durchzuführen und keine hochwertigen Oberflächen aufzubringen. Dies gilt für fünf Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes. Danach werden die Kabeltrassen bei Durchführung der Arbeiten den örtlichen Gegebenheiten angepaßt. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Kosten des Grundeigentümers im Benehmen mit dem zuständigen Fernmeldebaubezirk ein PVC-Rohr auslegen zu lassen, in dem später die Kabel eingezogen werden können.
- 3.2 Im Bereich von Vermessungspunkten ist, vor Beginn von Baumaßnahmen, beim staatlichen Vermessungsamt Antrag auf Versicherung dieser Punkte zu stellen.
- 3.3 Der Staubgehalt der Abluft von Sieb-, Zerkleinerungs- und Abfüllanlagen oder ähnlichen Emissionsquellen darf im Dauerbetrieb 150 mg/Nm³ nicht überschreiten. Im Übrigen sind für den Staubgehalt die Richtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 28.8.1974 (Gem. Ministerialblatt des Bundesministeriums des Inneren S. 433) zu berücksichtigen. Der Grauwert von Rauchfahnen aus Feuerungen muß heller sein als der Wert der Nr. 2 der Ringelmann-Skala.

- 3.4 Die von den Anlagen ausgehenden Geräusche dürfen auf Nachbarn oder Dritte nur bis zu folgenden Immissionsrichtwerten einwirken:

a) Industriegebiet	(§ 9 BauNVO)		70 dB (A)
b) Gewerbegebiet	(§ 8 BauNVO)	tags	65 dB (A)
		nachts	50 dB (A)
c) Kerngebiet	(§ 7 BauNVO)	tags	60 dB (A)
Mischgebiet	(§ 6 BauNVO)	nachts	45 dB (A)
Dorfgebiet	(§ 5 BauNVO)		
d) Allgemeines Wohngebiet	(§ 4 BauNVO)	tags	55 dB (A)
Kleinsiedlungsgebiet	(§ 2 BauNVO)	nachts	40 dB (A)
e) Reines Wohngebiet	(§ 3 BauNVO)	tags	50 dB (A)
		nachts	35 dB (A)
f) Kurgebiet, Klinikgebiet	(§ 11 BauNVO)	tags	45 dB (A)
		nachts	35 dB (A)

Die von den Anlagen ausgehenden Geräusche dürfen in Wohnungen, die mit den Anlagen verbunden sind, tagsüber 40 dB (A) und nachts 30 dB (A) nicht überschreiten. Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden; sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Die Festsetzung des Beurteilungspegels erfolgt gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 16.7.1968 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 137 vom 26.7.1968).

Aufgestellt:
 Horb, den 24. April 1980
 RegBmstr. Albrecht Laubis
 PLANRING HORB

Laubis